Geschäftsordnung für den Magistrat

§ 1 Vorsitz und Stellvertretung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz im Magistrat (vorsitzendes Mitglied). Die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat vertritt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle einer Verhinderung. Die übrigen Stadträte sind zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nur berufen, wenn die oder der Erste Stadtrat verhindert ist. Der Magistrat bestimmt mit Beschluss die Reihenfolge, in welcher die übrigen Stadträte die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten.

§ 2 Geschäftsverteilung und Ermächtigung der Dezernenten

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verteilt die Geschäfte unter den Stadträten nach der Maßgabe des § 70 Absatz 1 HGO. Unberührt bleiben die Arbeitsgebiete, für welche die Stadtverordnetenversammlung hauptamtliche Stadträte besonders gewählt hat.

(2) Der Magistrat kann Dezernentinnen oder Dezernenten zu selbständigen Entscheidungen in ihren Arbeitsgebieten ermächtigen, auch wenn diese Entscheidungen im Allgemeinen dem Magistrat vorbehalten sind.

(3) Ermächtigungen nach Absatz 2 sind in einer Anlage zu dieser Geschäftsordnung aufzuführen. Die Anlage ist auf dem neuesten Stand zu halten.

§ 3 Einberufen der Sitzungen

(1) Der Magistrat soll nach Bedarf, jedoch regelmäßig jede zweite Woche zusammentreten. Dieses gilt jedoch nicht für Ferienzeiten. Die Sitzungen beginnen in der Regel um 14.30 Uhr. Das vorsitzende Mitglied kann ihn auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern.

(2) Das vorsitzende Mitglied muss den Magistrat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Magistrates (Mitglieder) schriftlich verlangt, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände angibt und diese zur Zuständigkeit des Magistrats gehören. Die Mitglieder, welche den Antrag stellen, müssen eigenhändig unterzeichnen.

(3) Das vorsitzende Mitglied beruft die Stadträte per Email zu den Sitzungen ein und gibt dabei die Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) an. Zwischen Zugang der Ladung und Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. Für Sitzungen nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 kann es die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Es muss auf die Abkürzung der Frist ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Über Angelegenheiten, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Magistrat nur beraten und beschließen, wenn dem zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl seiner Mitglieder zustimmen.

§ 4 Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Magistrates teilzunehmen.

(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe dem vorsitzenden Mitglied vor Sitzungsbeginn an.

(3) Ein Mitglied, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.

(4) Das vorsitzende Mitglied kann Bedienstete der Stadtverwaltung zuziehen. Mit Billigung des Magistrates können im Einzelfalle auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen. Auf Antrag können Dritte mit Mehrheit von der Teilnahme an einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

(5) Sollten Kommissionen oder Gremien gebildet worden sein, in den das Magistratsmitglied entsandt wurde, gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

§ 5 Vorlagen

(1) Das vorsitzende Mitglied stellt dem Magistrat die Vorlagen 2 volle Kalendertage vor der anstehenden Sitzung, im Bürger-/Ratsinfosystem zur Verfügung. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, wird die Verwaltung versuchen, die Vorlagen per E-Mail an die Mitglieder des Magistrats zu übermitteln. Bei völligem Ausfall des elektronischen Übermittlungsweges werden die termingebundenen Vorlagen mit verkürzter Ladungsfrist am Tag der Sitzung zur Verfügung gestellt, alle anderen Vorlagen auf die nächste Sitzung verschoben. Die Vorlagen sollen einen begründeten Beschlussvorschlag enthalten.

(2) Betrifft eine Vorlage mehrere Arbeitsbereiche nach § 2, so soll sie dem vorsitzenden Mitglied erst eingereicht werden, wenn eine Einigung zwischen den Stadträten herbeigeführt ist.

(3) Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.

§ 6 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

(1) Muss ein Mitglied annehmen, wegen Widerstreites der Interessen nicht mitberaten oder - entscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem vorsitzenden Mitglied unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.

(2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet der Magistrat, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Beratung und Abstimmung

(1) Der Magistrat berät und beschließt in der Regel in nicht öffentlichen Sitzungen.

(2) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 68 HGO.

(3) Das vorsitzende Mitglied ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Der Magistrat kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen.

(4) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt es die Redefolge.

(5) Mitteilungen und Tagesordnungspunkte, die der Magistrat lediglich zur Kenntnis nimmt, sind in der angemessenen Kürze vom vorsitzenden Mitglied vorzutragen.

(6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(6) Abzustimmen ist in der Regel durch Handaufheben.

(7) Geheime Abstimmung ist unzulässig. Das gilt auch für Wahlen, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen gilt § 55 HGO sinngemäß für Wahlen, welche der Magistrat vornimmt.

(8) Das vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt.

(9) In einfachen Angelegenheiten kann der Magistrat die Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn dem niemand widerspricht.

(10) Eine Sitzung des Magistrats, die entsprechend § 3 Abs.1 begonnen hat, tagt längstens bis 18.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung des Tagesordnungspunktes wird nach Ablauf des Zeitlimits abgeschlossen. Alle Tagesordnungspunkte, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht behandelt wurden, werden in der folgenden Sitzung auf die Tagesordnung gehoben.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Mitglied kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren des Magistrates.

Hierzu gehören besonders Anträge auf

1. Ändern der Tagesordnung,

2. Absetzen eines Tagesordnungspunktes,

4. Schluss der Redeliste oder der Debatte,

5. Unterbrechen, Aufheben oder Vertagen der Sitzung.

§ 9 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Magistrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jedes Mitglied des Magistrates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.

(2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Magistrats zur nächstfolgenden Sitzung, und zwar mit den Vorlagen entweder per Mail und/oder im Bürger-/Ratsinfosystem zur Verfügung zu stellen. In der nächst erreichbaren Sitzung wird vom Magistrat über die Genehmigung der Niederschrift entschieden.

§ 10 Schweigepflicht

(1) Über alle Angelegenheiten, die in den Sitzungen des Magistrates verhandelt werden, ist nach § 24 HGO Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Soweit wegen der gesetzlichen Auskunftspflicht an Presse und Rundfunk Ergebnisse der Sitzungen mitgeteilt werden müssen, geschieht das ausschließlich durch das vorsitzende Mitglied oder durch von ihm hierzu besonders Beauftragte.

§ 11 Stellung des Magistrates in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer

Ausschüsse und des Ausländerbeirates

(1) Alleine die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Beiräte für den Magistrat sprechen. Sie oder er vertritt und begründet dessen Vorlagen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einzelfalle ein anderes Mitglied beauftragen, eine Vorlage des Magistrates zu vertreten und zu begründen.

(3) Mitglieder des Magistrats können und sollen als Vertreter des Magistrats an Sitzungen der Ortsbeiräte teilnehmen. Der dort auftretende Vertreter des Magistrats fungiert dann als Verbindungsperson zum Magistrat.

(4) Wer für den Magistrat spricht, hat die Auffassung der Mehrheit wiederzugeben. Nur die direkt gewählte Bürgermeisterin oder der direkt gewählte Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. § 97 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 HGO bleiben unberührt.

§ 12 Ergänzende Anwendung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung

Ergänzend sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung sinngemäß anzuwenden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 13 Auslegung, Abweichungen von der Geschäftsordnung

(1) Das vorsitzende Mitglied entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Magistrat.

(2) Der Magistrat kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 14 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Magistrats ist das dafür zuständige Büro in der Stadtverwaltung (Sitzungsdienst).

§ 15 Arbeitsunterlagen

Jedes Mitglied erhält einen Text der Hessischen Gemeindeordnung. Die Hauptsatzung der Stadt und die Geschäftsordnungen für die Stadtverordnetenversammlung, die Ortsbeiräte und den Magistrat stehen auf der Homepage www.laubach-online.de zur Verfügung.

§ 16 Anzeigepflicht

Die Mitglieder erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26 a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung der neugewählten Stadtverordnetenversammlung - in den folgenden Jahren bis Ablauf des Monats Februar – dem vorsitzenden Mitglied zu. Dieses leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt- und Finanzausschuss. Sie wird danach zu den Akten des Magistrates genommen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Sie steht unter www.laubach-online.de zur Verfügung

Laubach, 18.10.2022

DER MAGISTRAT

Matthias Meyer

Bürgermeister